

7/SN-287/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 1186/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 13. Jänner 1987

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 GE 986
Datum:	16. JAN. 1987
Verteilt	16. JAN. 1987 <i>Reichenberger</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Bollen

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

*Dr. Schumacher*

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

13.1.1987

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 1186/Sch
Zum Schreiben vom 20. Oktober 1986
Zur Zahl 4613a/57-I 1/86

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer besonderen einstweiligen Verfügung für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder unter erleichterten Voraussetzungen bis zur Höhe der Familienbeihilfe vor. Unterhaltsvorschüsse aus Mitteln des Familienlastenausgleichs sollen dafür schon dann gewährt werden, wenn der vorläufige Unterhalt nicht innerhalb eines Monats ab Bewilligung der einstweiligen Verfügung gezahlt wird.

Die Präsidentenkonferenz erhebt gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung grundsätzlich keinen Einwand, weil sie der Sicherung der materiellen Existenz vieler Kinder dient, die bei erstmaliger Bemessung des Unterhalts derzeit während des manchmal länger dauernden Verfahrens weder Unter-

haltsbeiträge noch Vorschüsse bekommen. Die bestehende Möglichkeit, gemäß § 382 Z. 8 lit. a Exekutiosordnung eine einstweilige Verfügung zur Sicherung des Unterhalts zu erlassen, führt leider in der Praxis oft nicht zu dem Ziel sofortiger Unterhaltsleistungen. Deshalb entspricht die Novellierung der Exekutionsordnung und des Unterhaltsvorschußgesetzes einem echten Bedürfnis.

Nach den Erläuterungen verursacht die geplante Neuregelung Mehraufwendungen von etwa 30 Millionen Schilling pro Jahr an Unterhaltsvorschüssen aus dem Familienlastenausgleichsfonds, das sind etwa 5 % der Ausgaben für Unterhaltsvorschüsse. Die Präsidentenkonferenz macht deshalb darauf aufmerksam, daß die Einbringungsquote der Unterhaltsvorschüsse seit Jahren trotz wiederholter Forderungen der Familienorganisationen und des Familienpolitischen Beirates unverändert nur rund ein Drittel beträgt, so daß den Familien Beihilfengelder in der Größenordnung von 400 Millionen Schilling je Jahr verloren gehen. Die Einbringungsquote müßte nach Auffassung der Präsidentenkonferenz mittelfristig auf mindestens zwei Drittel erhöht werden. Sollte dieses Ziel nicht erreichbar sein, müßte eine andere Finanzierung der Unterhaltsvorschüsse oder ein Ersatz der dem Familienlastenausgleichsfonds durch diese Vorschußleistung entstehenden Ausfälle angestrebt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb